

Bekanntmachung

Wasserrechtsverfahren zur Entnahme von Grundwasser aus Brunnen VIII der Stadtwerke Amberg

Die Stadtwerke Amberg VersorgungsGmbH hat die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus Brunnen VIII auf Flur-Nr. 1159 Gem. Högling beantragt.

Das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 500.000 m³ bedarf gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung. Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die allgemeine Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Schwandorf hat die UVP-Pflichtigkeit des geplanten Vorhabens geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wesentlicher Grund dafür ist, dass nicht mit nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser zu rechnen ist. Maßgebend für diese Einschätzung ist, dass der neue Brunnen lediglich der Redundanz dient und insgesamt aus den drei Brunnen der Stadtwerke in diesem Bereich keine größere Menge an Grundwasser entnommen werden soll als bisher.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 29. November 2022 Landratsamt Schwandorf

Dr. Thümmler Oberregierungsrätin